

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0131877

Entscheidungsdatum

24.01.2018

Geschäftszahl

12Os4/18g

Norm

ARHG §29 Abs1; StPO §173 Abs6

Rechtssatz

Die Zulässigkeit bedingt obligatorischer Auslieferungshaft hängt davon ab, dass die Straftat sowohl nach dem Recht des Ausstellungsstaates als auch nach österreichischem Recht mit einer zumindest zehnjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 2018-01-24 12 Os 4/18g

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131877